

## ↳ Geschäftsbedingungen CTE Entwicklungen GmbH

### 1. Allgemeines

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und uns, der CTE Entwicklungen GmbH, richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferers gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

### 2. Bestellungen und Auftragsannahme

Nur schriftliche Bestellungen sind für uns bindend. Telefonische und mündliche Bestellungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung des Geschäftsführers oder seines Bevollmächtigten. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferer nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht. Wir können im Rahmen des für den Lieferer zumutbaren, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine einvernehmlich zu regeln.

### 3. Liefertermin

Die ausgemachten Liefertermine sind einzuhalten. Eine vorzeitige Lieferung erfolgt nur mit unserer Zustimmung. Der Lieferer kann sich auf eine Terminüberschreitung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist nur dann berufen, wenn wir den Grund unverzüglich nach Bekanntwerden mitgeteilt bekommen. In allen sonstigen Fällen der Terminüberschreitung behalten wir uns vor, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, entweder Lieferung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Andernfalls treten wir vom Vertrag zurück. Von Unterlieferanten des Lieferers zu vertretende Verzögerungen gelten als vom Lieferer zu vertreten.

### 4. Vorschriften

Der Lieferer hat die am Verwendungsort der Lieferung geltenden Vorschriften, insbesondere über Unfallverhütung, Umweltauflagen und Maschinensicherheit, etc. einzuhalten. Der Lieferer verpflichtet sich, uns unaufgefordert zu informieren, falls der Liefergegenstand außenwirtschaftlichen Beschränkungen in der BRD oder am Verwendungsort der Lieferung unterliegt. Erforderlichenfalls legt er entsprechende Unbedenklichkeitsbestätigungen der zuständigen Behörden vor.

### 5. Versicherung

Die Kosten für Versicherungen erkennen wir nur an, wenn sie vorher mit uns schriftlich vereinbart worden sind.

## 6. Gewährleistung

Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Regelung gilt folgendes:

Der Lieferer leistet in der Weise Gewähr, dass die Bestandteile der vereinbarten Lieferung die mangelhaft sind, in einem angemessenem Zeitrahmen, der Auftragsabhängig ist, kostenlos neu geliefert oder kostenlos nachgebessert wird. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung dem neuesten Stand der Technik nicht entspricht oder die von uns vorgegebenen Merkmale und Anforderungen nicht erfüllt worden ist. Alle Kosten, die CTE Entwicklungen GmbH durch das Nichteinhalten von Lieferfristen und/oder durch mangelhafte und nachweisbar nicht zu gebrauchende Arbeiten des Lieferers entstehen, trägt der Lieferer. Unser Anspruch erstreckt sich im Falle der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes auch auf die zum Zwecke der Nacherfüllung gegenüber unserem Kunden erforderliche Aufwendungen, insbesondere Arbeits- und Materialkosten. Die Gewährleistungsfrist der Lieferer beträgt 24 Monate und beginnt nach endgültiger Abnahme. Sollte eine Abnahme nicht zum vereinbarten Liefertermin zustande kommen, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Verwendung. Im Falle einer Weiterveräußerung des eingekauften Liefergegenstandes, tritt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche abweichend von der obigen Regelung frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die Ansprüche unseres Kunden, die aus Mängeln des Liefergegenstandes resultieren, erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet spätestens nach 36 Monaten nach Lieferung des Liefergegenstandes. Beseitigt der Lieferer innerhalb einer ihm angemessenen Frist die Mängel nicht, stehen uns gesetzliche Rechte zu. In dringenden Fällen oder bei Verzug können wir auf Kosten und Risiko des Lieferers Ersatz beschaffen oder die Mängel selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen. Die Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten ab Mängelrüge, soweit nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Die Verjährung wird durch Mängelrüge bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der Lieferer unsere Ansprüche per Einschreiben endgültig ablehnt.

## 7. Zahlung

Wir zahlen unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben. Sind von uns Zahlungen ohne Lieferungen/Leistungen zu erbringen, sind zu unseren Gunsten entsprechende Bankgarantien eines deutschen Kreditinstitutes zu stellen.

## 8. Abtretung

Forderungen gegen uns können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt ist nur verbindlich, wenn er außerhalb der Geschäftsbedingungen des Lieferers schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Geheimhaltung

Der Lieferer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Simulationen, Modelle, Schablonen, Muster u.ä. Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Sie sind dem Lieferer nur zur Ausführung des Auftrages anvertraut und nach dessen Erledigung an CTE Entwicklungen GmbH zurückzugeben. Dies gilt entsprechend für die vom Lieferer nach unseren Angaben gefertigten Gegenstände im obigen Sinn. Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu uns werben.

## 11. Schutzrechte Dritter

Der Lieferer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergeben. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

## 12. Lieferer

Der Lieferer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergeben. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Risiken und Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechende Ansprüche einvernehmlich entgegen zu wirken. Der Lieferer wird der CTE Entwicklungen GmbH auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitteilen.

## 13. Kündigung

Im Falle einer Kündigung oder Unterbrechung des Vertrages durch CTE Entwicklungen GmbH oder deren Auftraggeber, erhält der Lieferer höchstens den Teil der Vergütung, welcher seinen bis dahin erbrachten Leistungen entspricht.

## 14. Rücktritt

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die CTE Entwicklungen GmbH berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt ohne zusätzliche Ansprüche des Lieferers zu verlangen. Wichtige Gründe sind insbesondere, Betriebsstörungen, Zahlungseinstellung des Auftraggebers, Auftragsstopp und Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferers.

## 15. Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Augsburg. Erfüllungsort ist Augsburg wenn mit dem Lieferer nicht anders vereinbart.

## 16. Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen und der getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.